

Konzessionsvertrag

Wasser

zwischen der

Großen Kreisstadt Kornwestheim

nachstehend „**Stadt**“ genannt,

und der

Stadtwerke Ludwigburg-Kornwestheim GmbH

nachstehend „**Konzessionärin**“ genannt,

gemeinsam „**Vertragspartner**“ oder „**Parteien**“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gestattung der Versorgung	Seite 3
§ 2	Wegenutzungsrecht	Seite 3
§ 3	Baumaßnahmen	Seite 4
§ 4	Gemeinsame Maßnahmen	Seite 7
§ 5	Haftung, Folgekosten	Seite 7
§ 6	Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)	Seite 9
§ 7	Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der Konzessionärin	Seite 10
§ 8	Gemeinderabatt, Löschwasser	Seite 11
§ 9	Endschaftsbestimmungen	Seite 13
§ 10	Rechtsnachfolge	Seite 14
§ 11	Anmeldungen, Genehmigungen	Seite 15
§ 12	Schlussbestimmungen	Seite 15
§ 13	Aufhebung bisheriger Vereinbarungen	Seite 16

§ 1

Gestattung der Versorgung

1. Die Stadt gestattet der Konzessionärin, und diese übernimmt, die unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser im gesamten Stadtgebiet nach Maßgabe dieses Vertrages sowie der sonstigen jeweils geltenden Bestimmungen.
2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und die dazugehörigen Preise zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jedermann im Stadtgebiet an die Wasserversorgung anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Diese allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, soweit dies der Konzessionärin aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen unzumutbar ist. Das Recht der Konzessionärin zum Abschluss von Sonderverträgen bleibt unberührt.
3. Bei Eingemeindungen überträgt die Stadt und übernimmt die Konzessionärin die Versorgung dieser Gebiete nach Maßgabe dieses Vertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Auf Verlangen der Konzessionärin hat die Stadt die für die eingemeindeten Gebiete bestehenden Verträge über die Wasserversorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

§ 2

Wegenutzungsrecht

1. Die Stadt erteilt der Konzessionärin im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze), zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör) zu benutzen. Das Nutzungsrecht gilt – jedoch nicht ausschließlich – auch für sonstige Anlagen der Wasserversorgung. Für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, so insbesondere Wirtschaftswege sowie fiskalische Grundstücke der Stadt sollen ggf. separate Vereinbarungen getroffen werden. Gleiches gilt für Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von anderen Gemeinden dienen. Individuelle Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Flächen im v.g. Sinne genießen Vorrang vor diesem Vertrag.

Das Gebiet der Stadt ist in einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 6 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

2. Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Konzessionärin auf deren Antrag dabei, dass der Konzessionärin ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die Konzessionärin der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Stadt wird der Konzessionärin bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung der für die Wasserversorgung notwendigen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der Konzessionärin für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt die Konzessionärin rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Konzessionärin zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Konzessionärin trägt die Kosten für die Bestellung und Löschung der Dienstbarkeit und ihre Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Grundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung und der Dienstbarkeit nach Wegfall des Benutzungsrechts und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

§ 3

Baumaßnahmen

1. Die Stadt und die Konzessionärin informieren sich gegenseitig so frühzeitig wie möglich über die Planungen, durch welche die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners

berührt werden. Die Stadt wird die Konzessionärin an der Aufstellung, Ergänzung, Änderung und Aufhebung von Bauleit-, Verkehrs- und Erschließungsanlagen sowie sonstigen städtischen Planungsaktivitäten beteiligen. Dabei sind die Vorschläge der Konzessionärin soweit wie möglich zu berücksichtigen.

2. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die Konzessionärin der Stadt möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen oder aufgrund eines sonstigen überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind; dabei sind die Vorgaben der AVBWasserV zu berücksichtigen.

In der Regel sind Leitungen in der Straße zu verlegen.

Maßnahmen größeren Umfangs sind im Rahmen der jährlichen Koordinierung mit allen Versorgungsträgern und dem jeweiligen Straßenbaulastträger hinsichtlich der technischen und terminlichen Durchführung abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung wird ein gemeinsamer verbindlicher Bauzeitenplan erstellt und im Fachgremium vorgestellt. Vor Beginn der Maßnahme größeren Umfangs ist die Konzessionärin verpflichtet, die Anlieger über das Projekt mit dem dazugehörigen zeitlichen Rahmen zu informieren. Eventuelle mit dem Projekt verbundenen notwendige Umleitungen müssen dementsprechend von der Konzessionärin rechtzeitig beantragt sowie in der Öffentlichkeit in den jeweiligen zugänglichen Medien bekannt gegeben werden.

3. Die Konzessionärin wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Konzessionärin wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen. Rohrverlegungen dürfen nur unterirdisch vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
4. Die Konzessionärin wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Stadt frühzeitig schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die Konzessionärin unverzüglich melden. Die Konzessionärin muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Im Rahmen von Aufgrabungen vorgefundene nicht wieder einbaufähige sowie kontaminierte Materialien sind von der Konzessionärin auf deren Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Baumaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend der Straßenkategorie der Stadt Kornwestheim und der daraus resultierenden Belastungsklasse unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik (DIN - Normen, RStO, usw.) bzw. der einschlägigen ZTV's vorgenommen, sowie wieder ordnungsgemäß hergestellt werden. Falls die Belastungsklasse nicht bekannt ist, kann die Vorgabe beim Fachbereich Tiefbau und Grünflächen Abteilung Tiefbau angefragt werden.

5. Die Stadt hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der o.g. Frist als abgenommen. Sollten nach Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die Konzessionärin verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Konzessionärin ihrer Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Konzessionärin beseitigen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.
6. Die Konzessionärin ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt oder absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen. Die Konzessionärin behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.
7. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen ausreichend wiederhergestellt ist, so steht beiden Vertragspartnern, wenn sie sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.
8. Für die Ausführung der Arbeiten der Konzessionärin in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbau-technik.

9. Nach erfolgter Neuverlegung ist die Konzessionärin verpflichtet, die neuen Leitungen in der Lage, sowie in der Höhe aufzunehmen und in ihre Bestandspläne einzupflegen. Im Rahmen von Neuverlegungen hat die Konzessionärin auf ihre Kosten stillgelegte Leitungen zu entfernen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Stillgelegte, nicht entfernte Leitungen werden bei Bedarf dementsprechend verdämmt und von der Konzessionärin in ihren Bestandsplänen weiter geführt. Dies gilt auch für bereits stillgelegte und vor Abschluss dieser Vereinbarung nicht entfernte Leitungen. Kosten, die der Stadt durch stillgelegte, nicht entfernte Leitungen der Konzessionärin entstehen, trägt die Konzessionärin auch bei nach Stilllegung der Leitungen erfolgter Entwidmung des Straßenlandes und dessen Verkauf.
10. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Stadt auf Wunsch seitens der Konzessionärin Planunterlagen über die verlegten Versorgungsleitungen im Planungsgebiet. Die Konzessionärin führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen. Die Konzessionärin stellt auf Wunsch der Stadt maximal einmal jährlich einen aktualisierten Übersichtsplan über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in dem bei der Konzessionärin vorhandenen digitalen Datenformat (DWG-Datei) unentgeltlich zur Verfügung, soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Diese Unterlagen werden ohne Haftung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Konzessionärin im Arbeitsbereich bei der Konzessionärin zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 4

Gemeinsame Maßnahmen

1. Vor Durchführung der Arbeiten an Versorgungseinrichtungen ist zu prüfen, ob gemeinsam mit der Stadt und unter deren Kostenbeteiligung weitergehende Maßnahmen durchgeführt werden können. Ebenso ist zu prüfen, ob gemeinsam mit einem anderen Versorgungsträger und unter dessen Kostenbeteiligung eine weitergehende Erneuerung der Verkehrsfläche durchgeführt werden kann.

Bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung des Straßenbulasträgers werden die Sowiesokosten der Konzessionärin abgezogen. Der Nachweis der Sowiesokosten erfolgt auf Grundlage der Vertragspreise der Konzessionärin.

2. Falls die Herstellung von Versorgungseinrichtungen besondere Aufwendungen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum, z.B. Kunstbauten, Düker oder besondere Einrichtungen an Brücken erforderlich macht, ist die Konzessionärin verpflichtet, der Stadt den Mehraufwand für die Herstellung sowie die Folgekosten (z.B. Unterhaltung) zu ersetzen.

§ 5

Haftung, Folgekosten

1. Die Konzessionärin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder durch Anlagen der Konzessionärin der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die Konzessionärin die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Konzessionärin anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die Konzessionärin die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Konzessionärin im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die Konzessionärin trägt in diesem Falle alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
2. Die Stadt wird gegenüber allen Dritten zu genehmigenden Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der Konzessionärin vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Konzessionärin zu erfragen ist.

Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei der Konzessionärin zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der Konzessionärin möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der Konzessionärin beschädigt, so hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, tragen diese beide Vertragspartner zur Hälfte.

3. Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Stadt wird die Konzessionärin vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr

dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Vertragspartner geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Konzessionärin hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung durch die Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt der Konzessionärin die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

4. Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 4 Satz 2 benannten Fällen von der Stadt getragen, wenn die Änderung der Verteilungsanlagen innerhalb von fünf Jahren nach Verlegung der Anlagen erforderlich wird; danach werden die Kosten von der Konzessionärin getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Konzessionärin keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 3 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Konzessionärin keine Begründung nach Abs. 3 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Konzessionärin, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). Erfolgt die Änderung, Umliegung oder Entfernung auf Veranlassung eines Dritten, gehen die Parteien davon aus, dass dieser als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat. Die Parteien werden sich gegenseitig bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Dritten unterstützen.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 4 entsprechend Anwendung.

Gesetzliche Bestimmungen (insb. § 150 BauGB), Bestimmungen aufgrund dinglicher Rechte und oder anderweitige schuldrechtliche Vereinbarungen in dieser Sache bleiben unberührt.

§ 6

Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)

1. Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Wasserversorgung mit möglichst gleichbleibendem Druck ununterbrochen aufrechtzuerhalten, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Das Wasser muss durch die Konzessionärin mit ausreichendem Druck zur Verfügung gestellt werden, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung im Stadtgebiet zu gewährleisten. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
2. Die Konzessionärin stellt sicher, dass Wasser und Trinkwasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in guter Qualität und ausreichender Menge bereitstehen. Die Konzessionärin stellt sicher, dass vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Güte sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer durchgeführt werden.
3. Sollte die Konzessionärin durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Gewinnungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an dem Transport oder der Verteilung von Wasser gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zur Verteilung von Wasser, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
4. Die Konzessionärin darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Konzessionärin den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Konzessionärin wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

5. Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf nur abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
6. Die Konzessionärin wirkt auf den sorgsamem Umgang mit Wasser hin. Sie hält insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informiert die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen.

§ 7

Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der Konzessionärin

1. Als Gegenleistung für das der Konzessionärin eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die Konzessionärin an die Stadt die preis- und steuerrechtlich höchstzulässige Konzessionsabgabe im Rahmen der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinde und Gemeindeverbände (Konzessionsabgabenanordnung - KAE) vom 04. März 1941 in der derzeit geltenden Fassung. Die Konzessionärin verpflichtet sich im Falle der Erhöhung der in der Konzessionsabgabenanordnung genannten Konzessionsabgaben-Höchstbeträge, die im Vertrag vereinbarten Konzessionsabgaben-Sätze im Wege der Vertragsänderung für die Zukunft an diese anzupassen.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt laut derzeitig gültiger Konzessionsabgabenanordnung bei einer Einwohnerzahl ab 25.001 und bis 100.000 einschließlich:
 - a) 12 vom Hundert der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an Tarifkunden,
 - b) 1,5 vom Hundert der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an Sondervertragskunden .

Maßgeblich für die Höhe der Konzessionsabgabe ist die am Jahresende vom statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl. Erhöhungen oder Verminderungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

3. Frei von allen Abgaben sind der Eigenverbrauch der Konzessionärin sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
4. Die Konzessionärin leistet vierteljährlich bis zum 15. des nachfolgenden Monats Abschlagszahlungen in Höhe eines auf volle 100,00 Euro abgerundeten Viertels der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe.

Ist erkennbar, dass die für das laufende Jahr zahlbare Konzessionsabgabe geringer ist als die des Vorjahres, wird eine entsprechende Anpassung der Abschlagszahlungen vorgenommen.

Bis zum 30.06. eines jeden Jahres übergibt sie der Stadt eine Abrechnung über die für das Vorjahr zu zahlende Konzessionsabgabe. Eine aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restzahlung oder Erstattung ist jeweils zum 15.07. fällig. Auf Wunsch der Stadt wird die Richtigkeit der Abrechnung durch die bei der Konzessionärin jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Konzessionsgebiet geprüft. Die Konzessionärin wird diese Prüfung der Stadt jeweils zur Kenntnis geben und auf Wunsch erläutern.

§ 8

Gemeinderabatt, Löschwasser

1. Die Vertragspartner treffen über die Versorgung der Stadt mit Wasser gesonderte Vereinbarungen. Die Konzessionärin gewährt der Stadt für deren nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlaß in Höhe des jeweils preis- und steuerrechtlich höchstzulässigen Prozentsatzes vom Rechnungsbetrag (Preisnachlass nach § 12 Abs. 2 A/KAE z.Z. 10 %).
2. Der Preisrabatt i.S.v. Abs. 1 wird von dem nach allgemeinen Tarifpreisen ermittelte Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht.
3. Rabattfähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Stadt zuzuordnen sind. Die Konzessionärin stellt der Stadt eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen der Konzessionärin bekannten rabattfähigen Lieferstellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt gegebenenfalls die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnende Lieferstellen und sendet die Liste an die Konzessionärin zurück. Änderungen hat die Stadt an die Konzessionärin zu übermitteln.

Sollten Lieferstellen nicht rabattfähig bzw. rabattfähig sein, ist die Konzessionärin berechtigt, geleistete Zahlungen zurückzufordern bzw. verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten.

4. Die Konzessionärin liefert unentgeltlich Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste). Zur Umsetzung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Die Konzessionärin übernimmt die Kosten der Stadt für die Anlagen der öffentlichen Löschwasserversorgung und den Feuerschutz.

Die Konzessionärin stellt einen jährlich aktualisierten Übersichtsplan über die im Stadtgebiet vorhandenen Hydranten in digitalen Datenformat (DWG - Datei) unentgeltlich zu Verfügung.

5. Die Konzessionärin ist von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung befreit, soweit und solange eine behördliche Maßnahme die Gewährung des Rabattes bzw. die unentgeltliche Lieferung von Wasser in dem vorhergehend beschriebenen Umfang untersagt bzw. für unwirksam erklärt oder eine höchstrichterliche, rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die den Anspruch in dem oben beschriebenen Umfang für rechtswidrig erkennt. Die Konzessionärin wird die Stadt unverzüglich über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren informieren. Auf Verlangen der Stadt wird die Konzessionärin geeignete Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen oder gerichtlichen Verfahren einlegen. In diesem Fall tragen die Stadt und die Konzessionärin die Prozesskosten je zur Hälfte.

§ 9

Laufzeit, Endschaftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2020 und endet mit dem 31.12.2039. (20 Jahre). Mindestens zwei Jahre vor Ende des Vertrages werden die Parteien – soweit rechtlich zulässig - über die Fortsetzung des Vertrages in verhandlungen treten.
2. Erlischt oder endet der Vertrag und wird zwischen der Stadt und der Konzessionärin kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Konzessionärin verpflichtet, die im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der Konzessionärin stehenden notwendigen Verteilungsanlagen der allgemeinen Versorgung, der Stadt oder einem neuen Wasserversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen

Vergütung (= Kaufpreis) zu überlassen. Die Stadt ist berechtigt, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst zu erwerben. Das Erwerbsrecht der Stadt, mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten, ist durch die Stadt auf einen Dritten übertragbar.

Für den Fall, dass der Konzessionsvertrag weder mit der Konzessionärin noch mit einem dritten Versorgungsunternehmen innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des vorliegenden Vertrages abgeschlossen wird, ist die Stadt auf Verlangen der Konzessionärin zum Erwerb verpflichtet.

3. Die Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung erfolgt auf der Ausgangsbasis des Sachzeitwertes der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übernahmzeitpunktzeitpunkt. Der Sachzeitwert wird bei technischen Anlagen ohne Ansatz von Anhaltewerten ermittelt. Individuelle netzbauliche Sachverhalte führen unter Berücksichtigung der während der Konzessionsvertragslaufzeit vorliegenden Umstände im Rahmen der Kaufpreisermittlung zu Abschlägen vom Sachzeitwert. Dabei werden im Sachzeitwert nur Kosten für Oberflächen berücksichtigt, die die Konzessionärin getragen hat. In der Regel trägt die Konzessionärin nicht die Kosten für Oberflächenherstellungen in Neubaugebieten. Des Weiteren ist der Tatbestand der Mitverlegung zu berücksichtigen.
4. Sollten aufgrund der Übernahme der Anlagen Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Stadt oder ein neues Wasserversorgungsunternehmen sowie die Konzessionärin verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln, mit dem Ziel zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Konzessionärin verbleibenden Netzen) sind von der Konzessionärin und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken. Die Kostentragungspflicht der Stadt entfällt, wenn im Falle der Übernahme der Anlagen durch ein neues Wasserversorgungsunternehmen dieses die Kosten übernimmt.
5. Will die Stadt selbst die Verteilungsanlagen und Versorgungseinrichtungen übernehmen, so wird - wenn die Parteien sich nicht auf einen Kaufpreis einigen können - das

Gutachten eines unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Sachverständigen eingeholt. Unabhängig hiervon hat jede Partei das Recht, auch so-gleich die ordentlichen Gerichte anzurufen. Entstehende Kosten des Gutachtens tragen die Stadt und die Konzessionärin jeweils zur Hälfte. Die Übergabe der Versorgungseinrichtungen erfolgt unabhängig von einer Einigung über die Höhe der Entschädigung. In diesem Falle ist als Mindestzahlung der durch das Gutachten gemäß Absatz 5 ermittelte Wert als Abschlagszahlung fällig und zahlbar und der Restbetrag mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu verzinsen. Auf die Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüchen wird verzichtet.

7. Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden von der Konzessionärin auf den Erwerber übertragen.
8. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Vertragspartner für die im Eigentum der Konzessionärin verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

§ 10

Rechtsnachfolge

Die Konzessionärin kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen.

§ 11

Anmeldungen, Genehmigungen

Die Konzessionärin hat Anmeldungen und Genehmigungen für die Durchführung der Wasserversorgung sowie die Benutzung öffentlichen oder privaten Eigentums sowie kartellrechtliche Anmeldungen selbst auf ihre Kosten vorzunehmen bzw. zu beschaffen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung des Vertrages zu. Insbesondere werden sie diesen Vertrag anpassen oder durch neue Vereinbarungen ersetzen, wenn Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen oder neue Gesetze und Verordnungen (z.B. AVBWasserV) dies erforderlich oder sinnvoll machen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt beim Vorhandensein von Vertragslücken.
4. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
5. Dieser Vertrag ist in zwei gleichen Fassungen ausgefertigt. Stadt und Konzessionärin haben je eine Ausfertigung erhalten.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kornwestheim.
7. Die Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, trägt die Konzessionärin.

§ 13

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Konzessionsvertrag Wasser vom 03./06. Juli 2009 einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.

Kornwestheim, Datum

Ort, Datum

Stadt Kornwestheim

Konzessionärin

Anlage: Versorgungsgebiet Kornwestheim

ENTWURF